

Bericht  
über die Erstellung der Jahresrechnung  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

des

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.  
Selbsthilfe Demenz

Berlin

## Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
A. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	1
B. <u>Erläuterungen zur Jahresrechnung</u>	2
C. <u>Bescheinigung</u>	4

**A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Der Vorstand des

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin

– im Folgenden auch kurz „Verein“ genannt –

hat uns beauftragt, die Jahresrechnung des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 auf Grundlage der vom Verein geführten Buchhaltung unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben zu entwickeln.

Wir haben die Jahresrechnung in den Monaten Mai bis August 2023 in unserem Büro in Düsseldorf erstellt. Auskünfte und Nachweise wurden uns bereitwillig und im erforderlichen Maße erteilt.

In einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung wurde uns bestätigt, dass die erbetenen Auskünfte und Nachweise vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen erteilt wurden.

Wir haben den Auftrag unter sinngemäßer Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) und der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Der Verein ist gesetzlich nicht verpflichtet, einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufzustellen und hat dementsprechend darauf verzichtet. Stattdessen wird unter Anwendung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) eine Jahresrechnung, bestehend aus einer Vermögensübersicht (Anlage 1) und einer Einnahmenüberschussrechnung (Anlagen 2a und 2b) in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG erstellt. Die Jahresrechnung wird ergänzt um einen Anlagenspiegel (Anlage 3) und einen Rücklagenspiegel (Anlage 4).

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017 maßgebend.

**B. Erläuterungen zur Jahresrechnung**

In der Vermögensübersicht (Anlage 1) sind die Vermögensgegenstände und Schulden sowie das Eigenkapital des Vereins ausgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 3).

Der Zahlungsmittelbestand hat sich wie folgt entwickelt:

Zahlungsmittelbestand 01.01.2022		1.207.942,40
Jahresfehlbetrag 2022	-	238.091,82
Abschreibungen 2022	+	19.262,66
Nettoinvestitionen Anlagevermögen	-	103.422,66
Veränderung sonstige Vermögensgegenstände	+	1.066,14
Veränderung Verbindlichkeiten	+	7.762,16
Zahlungsmittelbestand 31.12.2022	=	894.518,88

Die Einnahmenüberschussrechnung (Anlage 2a) wurde in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG aufgestellt, d. h. es werden neben den im Berichtsjahr zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben auch zahlungsunwirksame Abschreibungen sowie – in geringem Umfang – zahlungsunwirksame Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten periodisch abgegrenzt. Diese Effekte werden in obenstehender Darstellung eliminiert. Die zahlungswirksamen Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen werden hingegen mindernd berücksichtigt, so dass sich der Bestand an Zahlungsmitteln zum Abschlussstichtag ergibt.

Das Eigenkapital besteht ausschließlich aus Rücklagen. Die Entwicklung der Rücklagen ist in Anlage 4 dargestellt.

Die Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Umsatzsteuerverbindlichkeiten.

In Anlage 2b erfolgt eine Untergliederung der Einnahmenüberschussrechnung nach dem steuerlichen 4-Sphären-Modell in die Bereiche „Ideeller Bereich“, „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“.

Neben direkt zuordenbaren Ausgaben wurden indirekt zuordenbare Ausgaben den jeweiligen Bereichen anteilig zugerechnet. Der Zurechnungsschlüssel wurde entsprechend dem jeweiligen Anteil der Einnahmen an den Gesamteinnahmen ermittelt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Höhe wurden die Ausgaben in den Sphären „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ unter einem Posten zusammengefasst. In der Sphäre „Ideeller Bereich“ erfolgt eine detaillierte Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben.

**C. Bescheinigung**

Wir haben auftragsgemäß die Jahresrechnung, bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmenüberschussrechnung, des Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die durch den Verein geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung und die Aufstellung des Inventars nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Wir haben den Auftrag unter sinngemäßer Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) und der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Düsseldorf, 15. August 2023

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft



Götz Löding-Hasenkamp  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2a: Einnahmenüberschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 2b: Einnahmenüberschussrechnung nach dem 4-Sphären-Modell für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
- Anlage 3: Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 4: Rücklagenentwicklung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 5: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**  
**Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022**

**Vermögensgegenstände**
**Eigenkapital und Schulden**

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Vereinskaptal	0,00	0,00
Software	4.711,00	8.087,00	II. Rücklagen	1.840.097,33	2.078.189,15
II. Sachanlagen			III. Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1. Grundstücke	0,00	1,00	IV. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattung	5.630,00	18.093,00		<u>1.840.097,33</u>	<u>2.078.189,15</u>
	<u>5.630,00</u>	<u>18.094,00</u>	<b>B. Verbindlichkeiten</b>		
III. Finanzanlagen	947.504,48	847.504,48	sonstige Verbindlichkeiten	12.267,03	4.504,87
	<u>957.845,48</u>	<u>873.685,48</u>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.066,14			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	894.518,88	1.207.942,40			
	<u>894.518,88</u>	<u>1.209.008,54</u>			
	<u>1.852.364,36</u>	<u>2.082.694,02</u>		<u>1.852.364,36</u>	<u>2.082.694,02</u>



**Einnahmenüberschussrechnung für das Geschäftsjahr**  
**vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**  
**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	EUR	EUR
<b>A. Einnahmen</b>		
Mitgliedsbeiträge	43.562,82	45.522,82
Zuschüsse Krankenkassen	153.686,00	143.549,32
Bundeszuwendungen	531.664,61	400.230,74
Zuwendungen von Stiftungen	253.009,14	310.226,00
Zinsen	12.400,11	13.459,87
Honorare	30.616,58	23.082,04
Teilnahmegebühren Veranstaltungen	2.690,00	1.925,00
Spenden	490.321,91	479.880,81
Erbschaften	165.012,50	165.328,07
Verkauf von Broschüren	64.687,30	67.003,53
Sonstige Einnahmen	40.385,42	5.077,32
	<u>1.788.036,39</u>	<u>1.655.285,52</u>
<b>B. Ausgaben</b>		
Personalkosten	-794.502,10	-754.562,28
Abschreibungen	-19.262,66	-24.337,43
Raumkosten	-83.913,46	-75.125,49
Soft- und Hardwarewartung	-75.449,43	-59.674,64
Bürokosten	-15.834,75	-11.892,30
Kommunikation	-9.538,66	-7.952,86
Porto und Kurierdienste	-44.438,96	-40.605,56
Versand- und Lagerkosten	-21.418,25	-29.310,16
Steuer- und Rechtsberatungskosten	-12.188,36	-22.008,00
Beiträge, Versicherungen	-13.887,36	-15.847,24
Reisekosten	-5.043,37	-3.472,14
Ehrenamtspauschale	-5.880,00	-5.880,00
Broschüren, Informationsmaterial	-29.919,31	-84.242,74
Zeitschrift Alzheimer Info	-63.007,72	-45.881,45
Zuwendungen an Gliederungen	-54.126,63	-52.404,03
Arbeitsausschüsse/Delegiertenversammlung	-16.678,84	-11.719,69
Projekte	-265.237,85	-254.476,20
Öffentlichkeitsarbeit	-52.105,89	-44.188,80
Fundraising	-62.580,03	-52.137,83
Forschungsförderung	-354.267,00	-370.566,59
Sonstige Kosten	-26.847,58	-14.588,13
	<u>-2.026.128,21</u>	<u>-1.980.873,56</u>
<b>Jahresergebnis</b>	<u><u>-238.091,82</u></u>	<u><u>-325.588,04</u></u>

**Anlage 2b**

**Einnahmenüberschussrechnung nach dem 4-Sphären-Modell**  
**für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**  
**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Ideeller Bereich</b>		
Mitgliedsbeiträge	43.562,82	45.522,82
Zuschüsse und Spenden	1.288.407,46	1.193.737,55
Erbschaften	165.012,50	165.328,07
Sonstige Einnahmen	156.393,82	145.474,32
Abschreibungen	-17.811,96	-22.790,36
Personalkosten	-740.546,92	-712.476,46
Reisekosten	-5.043,37	-3.376,49
Raumkosten	-81.197,92	-74.817,34
Übrige Ausgaben	<u>-1.072.698,85</u>	<u>-1.070.671,47</u>
<b>Überschuss Ideeller Bereich</b>	<b><u>-263.922,42</u></b>	<b><u>-334.069,36</u></b>
<b>B. Vermögensverwaltung</b>		
Zins- und Kurserträge	12.162,79	13.828,12
Ausgaben	<u>-7.275,61</u>	<u>-8.305,46</u>
<b>Überschuss Vermögensverwaltung</b>	<b><u>4.887,18</u></b>	<b><u>5.522,66</u></b>
<b>C. Zweckbetrieb</b>		
Einnahmen	122.164,87	90.085,57
Ausgaben	<u>-101.354,90</u>	<u>-87.649,73</u>
<b>Überschuss Zweckbetrieb</b>	<b><u>20.809,97</u></b>	<b><u>2.435,84</u></b>
<b>D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>		
Einnahmen	332,13	1.309,07
Ausgaben	<u>-198,68</u>	<u>-786,25</u>
<b>Überschuss Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>	<b><u>133,45</u></b>	<b><u>522,82</u></b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b><u>-238.091,82</u></b>	<b><u>-325.588,04</u></b>

**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**  
**Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2022**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2022			31.12.2022	01.01.2022			31.12.2022	31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	108.630,78	1.945,69	0,00	110.576,47	100.543,78	5.321,69	0,00	105.865,47	4.711,00	8.087,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.033,32	1.477,97	0,00	125.511,29	105.940,32	13.940,97	0,00	119.881,29	5.630,00	18.093,00
	124.034,32	1.477,97	1,00	125.511,29	105.940,32	13.940,97	0,00	119.881,29	5.630,00	18.094,00
III. Finanzanlagen	847.504,48	100.000,00	0,00	947.504,48	0,00	0,00	0,00	0,00	947.504,48	847.504,48
	1.080.169,58	103.423,66	1,00	1.183.592,24	206.484,10	19.262,66	0,00	225.746,76	957.845,48	873.685,48

**Rücklagenentwicklung für das Geschäftsjahr**  
**vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**  
**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**

	01.01.2022 EUR	Verbrauch/Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
1. Verwendungsaufgabe Forschung	804.590,84	148.442,00	0,00	656.148,84
2. Eigenfinanzierung Projekte	128.598,31	0,00	195.350,18	323.948,49
3. Betriebsmittel	645.000,00	0,00	15.000,00	660.000,00
4. Immobilienerwerb	500.000,00	300.000,00	0,00	200.000,00
	<u>2.078.189,15</u>	<u>448.442,00</u>	<u>210.350,18</u>	<u>1.840.097,33</u>

**Rechtliche Verhältnisse**

Name:	Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz
Sitz:	Berlin
Vereinsregister:	AG Berlin-Charlottenburg, Nr. 19995
Gründung:	2. Dezember 1989
Satzung:	In der Fassung vom 2. Dezember 1989; zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2022.
Vereinszweck:	Er ist Bundesverband der Landesverbände, örtlichen und regionalen Alzheimer-Gesellschaften sowie von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen, die nicht einer Alzheimer Gesellschaft angeschlossen sind. Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde des Menschen mit Behinderung.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Vorstand:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Monika Kaus, 1. Vorsitzende</li><li>• Sylvia Kern, 2. Vorsitzende</li></ul>
Handlungsvollmacht	Frau Saskia Weiß wurde als Geschäftsführerin Handlungsvollmacht erteilt.

**Steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/663/56598

Körperschaftsteuer,  
Gewerbsteuer: Gemäß § 3 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Als gemeinnützige Einrichtung muss der Verein eine Körperschaftsteuererklärung abgeben. Dieser Steuererklärung ist die Anlage Gem für steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaften beizufügen.

Anhand der eingereichten Erklärung überprüft das Finanzamt, ob die Voraussetzungen der Abgabenordnung für die Gewährung der Steuervergünstigungen wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt wurden und ob Steuern, die bei umfangreichen wirtschaftlichen Betätigungen trotz der Steuerbegünstigung anfallen können, festzusetzen sind.

Für den Veranlagungszeitraum 2021 wurde am 12. Dezember 2022 durch Anlage zum Bescheid für 2021 zur Körperschaftsteuer festgestellt, dass die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG teilweise von der Körperschaftsteuer befreit ist. Mangels entsprechend umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung wurden für diesen Veranlagungszeitraum keine Steuern festgesetzt.

Die nächste Körperschaftsteuererklärung ist im Jahr 2023 bzw. 2024 für den Veranlagungszeitraum 2022 einzureichen.

## Umsatzsteuer

Der Verein unterliegt mit seinen Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2021 wurde am 7. November 2022 elektronisch beim Finanzamt eingereicht.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.